

## Akkreditierung der Studiengänge in Pharmazie

### **Qualitätsstandards gemäss MedBG**

Definitive Version vom Februar 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>Bereich 1: Ausbildungsziele</b> .....	<b>4</b>
<b>Bereich 2: Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Bereich 3: Umsetzung</b> .....	<b>8</b>
<b>Bereich 4: Qualitätssicherung</b> .....	<b>9</b>



## VORWORT

Im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG; SR 811.11)<sup>1</sup> ist eine Akkreditierungspflicht für die Studiengänge<sup>2</sup>, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, festgeschrieben (Art. 23 Abs. 1). Damit ein Studiengang zum eidgenössischen Diplom führen kann (Art. 24 MedBG), muss er die Anforderungen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)<sup>3</sup> als auch diejenigen des MedBG erfüllen, um akkreditiert zu werden. Die gesetzlich verankerten Ausbildungsziele sind dabei von zentraler Bedeutung (Art. 4, 6 - 10 MedBG).

Es findet nur ein Akkreditierungsverfahren statt. Dieses richtet sich nach Artikel 32 HFKG. Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards nach HFKG sind in den Akkreditierungsrichtlinien des Schweizerischen Hochschulrats vom 28. Mai 2015<sup>4</sup> (SR 414.215.3) festgelegt (Art. 23, Anhang 2).

Das Akkreditierungsverfahren überprüft die Qualität von Studiengängen anhand der Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG in den Bereichen „Ausbildungsziele“, „Konzeption“, „Umsetzung“ und schliesslich „Qualitätssicherung“ des Studiengangs.

Die Qualitätsstandards sind durch Erläuterungen genauer umschrieben. Sie dienen als Vorgaben für die Selbstbeurteilung durch die medizinische Fakultät und die Beurteilung durch die externen Experten.

Nachfolgend sind die Qualitätsstandards und die Erläuterung nach MedBG aufgeführt.

---

<sup>1</sup> [www.admin.ch/ch/d/sr/8/811.11.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/811.11.de.pdf)

<sup>2</sup> Das HFKG bzw. die Akkreditierungsrichtlinien nach HFKG verwenden den Begriff Studienprogramm; das MedBG spricht von Studiengängen. Im Folgenden wird der Begriff Studiengang verwendet.

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html>

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20151363/index.html>



## Bereich 1: Ausbildungsziele

1.01 (HFKG Standard).

1.02 (HFKG Standard).

1.03 Die universitäre Hochschule regelt, gegebenenfalls die universitären Hochschulen regeln den Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führt, nach Massgabe der Ziele des Medizinalberufegesetz. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Akkreditierung trägt die universitäre Hochschule, die den Mastertitel erteilt.

Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen – stufengerecht im Rahmen ihrer universitären medizinischen Ausbildung – namentlich dazu:

- a) Patientinnen und Patienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend zu betreuen;
- b) Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;
- c) mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren;
- d) Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen;
- e) Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;
- f) den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen;
- g) im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Erläuterung

Die Ausbildung befähigt dazu, Gesundheitsstörungen von Menschen vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen, Leiden zu lindern sowie die Gesundheit von Mensch zu fördern oder für die Vorbeugung und die Behandlung von Krankheiten Heilmittel herzustellen, abzugeben oder zu vertreiben. In Verbindung mit dem QS 2.05 gibt dieser QS die Möglichkeit zu beurteilen, wie der Studiengang die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung berücksichtigt und die Koordination mit den für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen gemäss MedBG sicherstellt.



## Bereich 2: Konzeption, Architektur und Strukturierung des Studiengangs

**2.01 Der Studiengang setzt die jeweils geltenden Lernziele in einer Weise um, die den Absolventinnen und Absolventen erlaubt, die Ausbildungsziele nach MedBG zu erreichen.**

Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die Kohärenz zwischen dem Inhalt des Studiengangs und den verwendeten Lehrmethoden sowie ihren Zusammenhang mit den Lernzielen.

**2.02 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen (angepasst nach MedBG Art. 6):**

- a) Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind;
- b) Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung;
- c) Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen;
- d) Sie sind fähig, Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu beraten, zu begleiten und zu betreuen;
- e) Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, sowie deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen;
- f) Sie sind in der Lage, in der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen;
- g) Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen sozialen Sicherungssystems und des Gesundheitswesens können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen;
- h) Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten;
- i) Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Gesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen;
- j) Sie sind im Stande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.



**2.03 Der Studiengang unterstützt die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Beruhsanforderungen. Insbesondere wirkt der Studiengang darauf hin, dass die Studierenden:**

- a. die Grenzen der medizinischen Tätigkeit sowie die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren;
- b. die ethische Dimension ihres beruflichen Handelns verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen;
- c. das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung wahren.

**2.04 Der Studiengang setzt folgende Ausbildungsziele:**

**Die Absolventinnen und Absolventen**

- a. kennen und verstehen namentlich die wissenschaftlichen Grundlagen für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Hilfsstoffen und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften;
- b. verstehen die Wechselwirkung des Arzneimittels mit seiner Umgebung;
- c. haben umfassende Kenntnisse über den Einsatz, die Wirkung, die Anwendung und die Risiken von Arzneimitteln und von für ihren Beruf wichtigen Medizinprodukten;
- d. kennen die wichtigsten nichtmedikamentösen Therapien für Mensch und Tier;
- e. sind in der Lage, Angehörige anderer Gesundheitsberufe pharmazeutisch zu beraten, und tragen mit ihnen dazu bei, die Patientinnen und Patienten über Gesundheitsfragen zu beraten;
- f. übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten und erwerben die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere bei Impfungen;
- g. respektieren die Würde und Autonomie des Menschen, kennen die Begründungsweisen der Ethik, sind vertraut mit den ethischen Problemfeldern der Medizin, insbesondere mit der Therapie mit Arzneimitteln, und lassen sich dabei in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten;
- h. sind mit den Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen in der medizinischen Grundversorgung vertraut;
- i. kennen und verstehen namentlich die Prinzipien und die fachlichen Grundlagen für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung komplementärmedizinischer Arzneimittel und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften;
- j. haben angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten.



#### Erläuterung

Gemäss Artikel 3 und 14 MedBG vermittelt die universitäre Ausbildung die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf. Grundsätzlich soll die universitäre Ausbildung der späteren Medizinalperson die Wissensgrundlagen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den für ihre Tätigkeit wesentlichen Fachgebieten vermitteln, und sie soll die wissenschaftlichen, fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten entwickeln und fördern, die für die Erfüllung dieser Aufgabe Voraussetzung sind.

Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen, welche abklärt, ob die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllt sind. Als Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung gelten gemäss Artikel 3 der Prüfungsverordnung MedBG (SR 811.113.3) die Lernziele für die Pharmazie.

**2.05 Der Studiengang wird regelmässig dahingehend überprüft, wie angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.**

**2.06 Die Berücksichtigung aller in der Schweiz gültigen Richtlinien über die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang ist dokumentiert.**

#### Erläuterung

Gemäss MedBG befähigt die Ausbildung dazu, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG des EU Parlaments und des EU Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfasst die pharmazeutische Ausbildung mindestens die in den Artikeln 44 und 45 der Richtlinie aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen.

**2.07 (HFKG Standard).**

**2.08 (HFKG Standard).**



## Bereich 3: Umsetzung

### 3.01 (HFKG Standard).

**3.02 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen. Die Hochschule legt dar, wie die Anzahl der Studierenden in allen Phasen des Curriculums festgelegt wird und in welchem Ausmass sie auf die Kapazität der Ausbildungsinstitution abgestimmt ist.**

#### Erläuterung

Dieser Qualitätsstandard beurteilt die für den Studiengang verfügbaren Ressourcen und ihre Verbindung mit den Lern- und Ausbildungszielen. Dabei werden allfällige Besonderheiten des Studiengangs berücksichtigt. Zu den Ressourcen gehören insbesondere das Personal, die Dienste, die Infrastruktur und die Einrichtungen sowie die finanziellen Mittel und die zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen.

### 3.03 (HFKG Standard).

**3.04 Die Ausbildungsinstitution verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik, welche Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Beurteilung des Lehrkörpers beinhaltet. Die dabei angewendeten Kriterien berücksichtigen sowohl Forschungsleistung wie auch Lehrqualifikationen.**

## Bereich 4: Qualitätssicherung

**4.01 (HFKG Standard).**

**4.02 (HFKG Standard).**

**4.03 Die Ausbildungsinstitution überprüft regelmässig die Ergebnisse der Studierenden (u.a. an der eidgenössischen Prüfung) und dokumentiert die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den Studiengang.**

Erläuterung

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein. Zudem ist das Absolvieren eines akkreditierten Studiengangs eine Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung, welche die universitäre Ausbildung abschliesst. In diesem Sinne gehören unter anderem die Resultate an der eidgenössischen Prüfung zu den Qualitätsindikatoren.